

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei der Auftragsabwicklung werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Institut ausschließlich durch die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Diese sind vom Auftraggeber angenommen, sofern nicht innerhalb 7 Kalendertagen, gerechnet vom Tage des Poststempels des Briefes, mit dem die Bedingungen zugestellt worden sind, Einspruch erhoben wird. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, auch wenn sie auf Bestellscheinen und Anfragen vorgedruckt oder beigelegt sind, bleiben unwirksam, ohne dass es eines Widerspruchs des Instituts bedarf.

1. Aufträge müssen schriftlich erteilt oder vom Institut schriftlich bestätigt sein. Sie werden nach den Geschäftsbedingungen ausgeführt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
2. Die Angebote des Instituts verlieren nach drei Monaten ihre Gültigkeit.
3. Das Institut kann den Auftrag abbrechen, wenn Zweifel am Erfolg bestehen. Die bis dahin angefallenen Kosten werden berechnet.
4. Mündlich oder fermündlich erteilte Auskünfte sind unverbindlich.
5. Höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. der Ausfall von Prüfmaschinen, Betriebsstörungen, unverschuldete Personalausfälle usw., entbinden das Institut für die Dauer des Hindernisses ganz oder teilweise von der Durchführung des Auftrags.
6. Nach Beendigung des Auftrags erhält der Auftraggeber einen Bericht über die durchgeführte Arbeit. Eine Verwertung des Berichts durch den Auftraggeber ist vor der vollständigen Bezahlung der berechneten Leistungen auch teilweise nicht zulässig.
7. Das Institut hat für die durch fehlerhafte Prüfungen und Prüfergebnisse oder bei der Durchführung der Prüfungen und Untersuchungen innerhalb und außerhalb des Instituts nachweislich verursachten Schäden nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und wird durch das Zehnfache der berechneten Kosten, im Höchstfalle auf € 7.669,38, für alle Schäden begrenzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Institut von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Prüfberichten freizustellen. Die Ansprüche des Auftraggebers gegen das Institut wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages sowie Ansprüche auf Schadenersatz verjähren nach sechs Monaten. Die Frist beginnt mit der Übersendung des Berichts oder sonstiger schriftlicher Mitteilungen des Instituts über die ausgeführten Prüfungen. In Zweifelsfällen ist das Datum des Absendeverkehrs über den Bericht, einer sonstigen Mitteilung bzw. Rechnung verbindlich.
8. Will der Auftraggeber die vom Institut erhaltenen Berichte veröffentlichen, so ist hierzu die Genehmigung des Instituts erforderlich.
9. Das Institut verpflichtet sich zum Stillschweigen über die ihm bei seiner Prüftätigkeit zur Kenntnis gelangten Ergebnisse. Auskünfte über laufende oder erledigte Aufträge werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilt. Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten und Behörden in den durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Fällen.
10. Berechnung der Leistungen
 - 10.1 Grundlage für die Berechnung sind die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Gebühren sowie Sondervereinbarungen.
 - 10.2 In den Gebühren sind Nebenleistungen und Mehrwertsteuer nicht enthalten.
 - 10.3 Arbeiten werden nach Zeitaufwand abgerechnet, wenn dafür im Leistungsverzeichnis keine festen Kosten vorgesehen sind. Berichte schließen im allgemeinen einen kurzen Befund darüber ein, ob und inwieweit das geprüfte Material den gestellten Bedingungen entspricht. Für darüber hinausgehende, vom Auftraggeber gewünschte Ausarbeitungen und umfassende Berichte wird ein Zuschlag entsprechend dem Mehraufwand berechnet. Zeitaufwand und Kilometergeld für die Entnahme von Proben, Wartezeiten, die vom Auftraggeber verursacht worden sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
 - 10.4 Die Aufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs erledigt. Für die auf Antrag bevorzugt zu erledigenden Arbeiten wird je nach Dringlichkeitsstufe ein Eilzuschlag zwischen 30 % und 50 % erhoben.
 - 10.5 Bei Reihenuntersuchungen und häufig wiederkehrenden Leistungen kann ein Sonderpreis vereinbart werden.
 - 10.6 Vor Beginn der Arbeiten kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden.
 - 10.7 Die Rechnungen sind unabhängig vom Erfolg ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar, sofern keine Zahlungsfristen schriftlich vereinbart oder auf der Rechnung angegeben sind.
11. Untersuchungsmaterial ist dem Institut frachtfrei zuzusenden, Zustellgebühr von Post und Bahn trägt der Auftraggeber. Nicht gebrauchtes Untersuchungsmaterial geht in das Eigentum des Instituts über. Kosten für die Rücksendung des Untersuchungsmaterials gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für den Transport übernimmt das Institut keine Haftung. Zur Aufbewahrung des Untersuchungsmaterials besteht keine Verpflichtung.
12. Das Institut ist berechtigt, die bei seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse zur Forschung und auf dem Gebiet der Herstellung und Anwendung von Baustoffen ohne Entschädigung zu verwenden.
13. Einwände gegen Berichte oder gegen Rechnungen sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu erheben. Werden vom Auftraggeber Einwendungen gegen Berichte erhoben, so überprüft das Institut den Inhalt des Einwandes. Wird der vorhergehende Bericht bestätigt, so trägt der Auftraggeber die dafür entstandenen Kosten. Im anderen Fall wird ein neuer Bericht kostenlos erstellt.
14. Für das Rechtsverhältnis findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.
15. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in jedem Fall Karlsruhe.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.